

**SATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER MITTAGSVERPFLEGUNG AM
SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERZENTRUM MINDELHEIM
VOM 8. DEZEMBER 2021**

Auf Grund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Schule und Trägerschaft

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Mindelheim (SFZ) ist eine staatliche Schule. Der Landkreis Unterallgäu ist Sachaufwandsträger.

§ 2

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Am SFZ werden verschiedene Formen der Ganztagsschule angeboten, darunter die gebundene Ganztagsschule, die offene Ganztagsschule sowie Stütz- und Förderklassen. Schule und Sachaufwandsträger bieten im Rahmen der Ganztagsbeschulung eine Mittagsverpflegung an. Das Angebot der Mittagsverpflegung ist an die Ganztagsbeschulung gebunden; findet diese z.B. an schulfreien Tagen nicht statt, so wird auch keine Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Form der Ganztagsschule besuchen, sind berechtigt, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 3**Anmeldungsverfahren**

(1) Die Anmeldung für ein Ganztagsangebot gilt gleichzeitig auch als Anmeldung für die Mittagsverpflegung. Sie kann ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Erziehungsberechtigte, die keine Teilnahme ihrer Kinder an der Mittagsverpflegung wünschen, können ihre Kinder von der Mittagsverpflegung abmelden.

(2) Die An- und Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur monatsweise erfolgen. Sie hat grundsätzlich bis spätestens zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(3) Eine Anmeldung zur Mittagsverpflegung nur hinsichtlich bestimmter Wochentage ist zulässig, soweit die Mittagsverpflegung an mindestens zwei Tagen je Woche in Anspruch genommen wird.

§ 4**Gebühren**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2021

Landkreis Unterallgäu



Alex Eder

Landrat